



Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Alle Anwohnerinnen und Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, Ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss (§ 109 BauG) zurückzuschneiden. Das Lichtraumprofil gemäss Abbildung 1 ist stets frei zu halten.

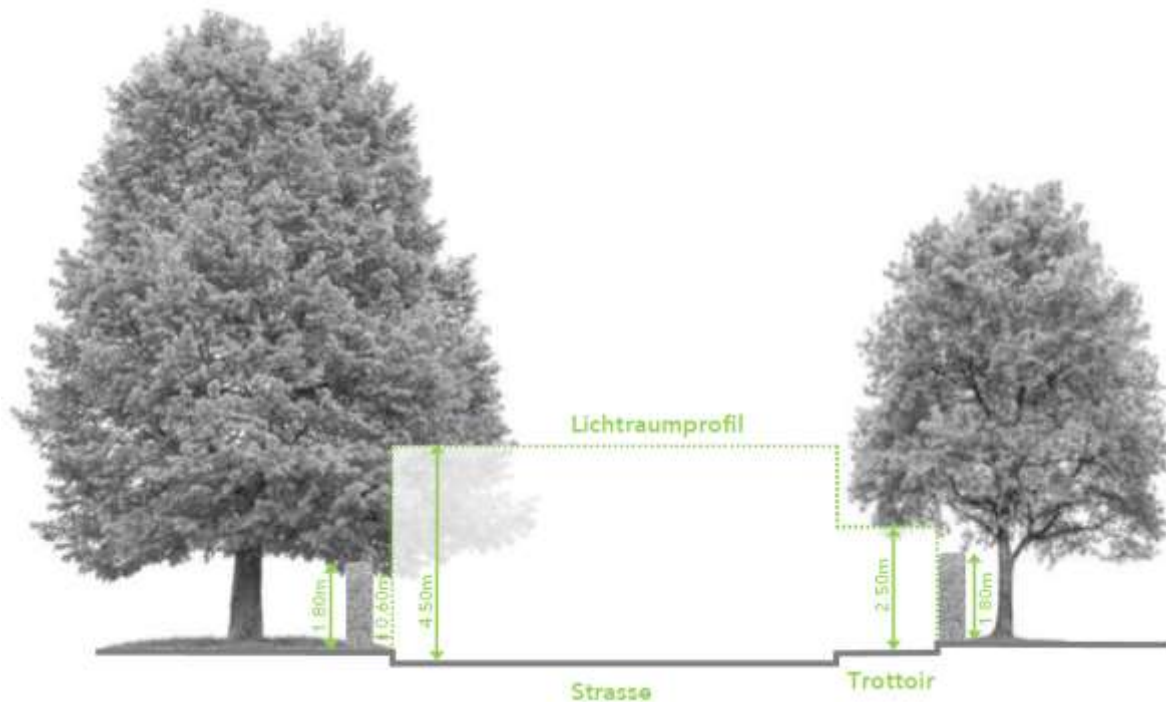


Abbildung 1

- Seitlich, bei Trottoirs an die Grenze bzw. bei Strassen auf 0.60m zum Fahrbahnrand
- Im Strassenbereich bis auf eine Höhe von 4.50m
- Im Trottoirbereich bis auf eine Höhe von 2.50m

Strassenbestandteile

Zudem dürfen Strassenlampen, Verkehrssignale, Strassennamensschilder und Hydranten nicht überwachsen sein.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten

Die jeweiligen Sichtzonen sind auf einer Höhe von 0.60 – 3.00m sicherzustellen.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Kantonalen Merkblatt „Sicht im Strassenraum“, auch zu finden auf der Internetseite der Gemeinde (www.niederrohrdorf.ch).

Das Zurückschneiden hat bis Ende September 2023 zu erfolgen.

Danach behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers durchzuführen. Für allfällige Schäden durch den Rückschnitt kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.